



Dr. Ingo Minoggio



Dr. Barbara Bischoff

Aktuelles für Berater

1 Aus Bundesgerichtshof, Urteil vom 19.12.2018 – 1 StR 444/18: Bei einer Verurteilung wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt kann die Höhe der Beiträge auf Grundlage der tatsächlichen Umstände geschätzt werden. Allerdings müssen wie bei einer Steuerhinterziehung unter den gleichen strengen Anforderungen an die Plausibilität der Schätzung die ausgezahlten Nettoarbeitsentgelte für jeden einzelnen Arbeitnehmer anhand von konkreten Feststellungen hergeleitet werden. Ein strafrechtlich als erwiesen angesehener Mindestschaden muss sich an die günstigsten Beitragssätzen halten.

Sachverhalt:

Die ursprünglich verheirateten Angeklagten beschäftigten im Rahmen einer Drückerkolonie zwischen Januar 2004 und April 2009 insgesamt ca. 900, nicht bei der Sozialversicherung angemeldete Mitarbeiter zum Vertrieb von Zeitschriftenabonnements. Diese Arbeitnehmer waren zunächst für das Einzelunternehmen der Angeklagten tätig, ab August 2006 für eine zwischenzeitlich insolvente KG, deren Geschäftsführerin ebenfalls die Angeklagte war. Ihr Mann trat bei beiden Unternehmen als maßgeblicher Entscheidungsträger, Vorgesetzter und damit als faktischer Geschäftsführer auf. Er erteilte seiner Frau auch nach der Trennung im Jahr 2007 weiterhin unverändert Weisungen. Sie wurde sogar von ihm als Werberin eingesetzt und erhielt dafür einen Wochenverdienst von ca. 200 bis 250 €.

Den Mitarbeitern wurde der Eindruck vermittelt, sie seien selbstständige Handelsvertreter. Tatsächlich wurden die Mitarbeiter vom Kolonnenführer eingeteilt und mit Sammeltransporten an ihre jeweiligen Einsatzorte gebracht. Der Angeklagte kontrollierte die Aufteilung, die Einsätze und die Vertragsabschlüsse. Er änderte die Einteilung nach seinen Ideen ohne Einflussmöglichkeiten der Mitarbeiter ab.

Neben den nicht angemeldeten und abgeführten Sozialabgaben wurden für die KG unberechtigt Vorsteueransprüche aus Scheinrechnungen der nicht als Unternehmer tätigen Werber erklärt. Der umsatzsteuerliche Gesamtschaden lag bei fast 500.000 €.

Das Landgericht Cottbus hat die Angeklagten daraufhin jeweils in 64 Fällen

wegen des Vorenthaltens und Veruntreuens von Sozialabgaben sowie die Angeklagte zusätzlich wegen Umsatzsteuerhinterziehung in acht Fällen zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren, ausgesetzt zur Bewährung, verurteilt. Die Höhe des Sozialversicherungsschadens lässt sich aus dem vorliegenden Urteil des Bundesgerichtshof nicht entnehmen. Die erstinstanzliche Entscheidung ist nicht veröffentlicht. Aus einer Pressemitteilung des Landgerichtes (Nr. 13/2017) lässt sich allerdings ein mutmaßlicher Schaden von 1,7 Mio. € entnehmen. Gegen das Urteil haben der Angeklagte sowie die Staatsanwaltschaft zu Ungunsten beider Angeklagten erfolglos Revision eingelegt.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof konnte keine Rechtsfehler aufgrund der vorgetragenen



Angriffspunkte in den Revisionen feststellen:

Zunächst mussten sich die Bundesrichter nochmals mit den Besonderheiten der Verjährung beim Sozialversicherungsbetrug gemäß § 266a StGB auseinandersetzen. Die strafrechtliche Verfolgungsverjährung (5 Jahre bei diesem Tatvorwurf) beginnt gemäß § 78a StGB mit Tatbeendigung. Diese tritt erst ein, wenn die Beitragspflicht durch Erfüllung, Wegfall des Beitragsschuldners, Verjährung der sozialversicherungsrechtlichen Beitragspflicht (bei Vorsatz 30 Jahren gemäß § 25 Abs. 1 S. 2 SGB IV) oder durch Ausscheiden des Täters aus der Vertreterstellung erloschen ist. Bei einem Einzelunternehmen und Einstellung der gewerblichen Tätigkeit endet die Tat erst mit dem Tod der natürlichen Person. Für die Angeklagte war damit ein Ablauf der strafrechtlichen Verjährungsfrist für einen Zeitraum von 30 Jahren ausgeschlossen. Die Vertreterstellung des Angeklagten für das Einzelunternehmen endete erst im Jahr 2010, so dass insoweit zwar zwischenzeitlich eine Tatbeendigung eingetreten war, aber noch kein Ablauf der fünfjährigen Verjährungsfrist bei verjährungsunterbrechender Einleitung des Strafverfahrens. Bei der KG kam eine Verjährung ohnehin schon angesichts der geringen Zeitabläufe nicht in Betracht.

Intensiv überprüft hat der Bundesgerichtshof den Strafausspruch mit den zugrunde liegenden Schätzungen für den Beitragsschaden bei der Sozialversicherung. Hervorgehoben ist in diesem Zusammenhang in dem Urteil, dass generell die geschuldeten Beiträge für die jeweiligen Fälligkeitszeitpunkte getrennt nach Anzahl, Beschäftigungszeiten, Entgelte der konkreten Arbeitnehmer und Höhe der Beitragssätze der örtlich zuständigen Krankenkassen festgestellt werden müssen. Nur wenn dies ausnahmsweise aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalls nicht konkret assermittelt werden kann, darf strafrechtlich eine Schätzung erfolgen. Grundlage bilden hierfür immer die tatsächlichen Umstände. Zutreffend hatte das Landgericht im vorliegenden Fall deshalb das ausgezahlte Nettoarbeitsentgelt für jeden einzelnen Arbeitnehmer anhand der ermittelten Provisionszahlungen für die abgeschlossenen Abonnements tabellarisch ermittelt und auf dieser konkreten Grundlage mit den günstigsten Beitragssätzen einen Mindestschuldumfang im Schätzwege berechnet. Der Bundesgerichtshof wies hierbei nur korrigierend daraufhin, dass bei der Hoch-

rechnung des Arbeitsentgeltes gemäß § 14 Abs. 2 S. 2 SGB IV für die Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und Sozialabgaben in der Steuerklasse VI nicht pauschal von Abzügen in Höhe von 40 % ausgegangen werden könne. Dieser Fehler wirkte sich nur aufgrund der geringen Abweichungen vorliegend nicht auf den Schuldumfang aus.

Für die weitere Verurteilung wegen Umsatzsteuerhinterziehung hat der Bundesgerichtshof hervorgehoben, dass das Landgericht zutreffend nur vom Regelstrafrahmen des § 370 Abs. 1 AO ausgegangen sei. Ein besonders schwerer Fall wegen eines großen Ausmaßes des Steuerschadens gemäß § 370 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 AO könne zwar generell bei Überschreiten der 50.000-€-Grenze vorliegen. Es müsse aber immer berücksichtigt werden, ob diese Indizwirkung für das Regelbeispiel durch mildernde Umstände wieder entkräftet sei. Die Abwägung der Erschweris- und der Milderungsgründe im pflichtgemäßen Ermessen sei Aufgabe des Tatgerichtes und könne vorliegend nicht zuungunsten der Angeklagten beanstandet werden, auch wenn die betragsmäßige Grenze erreicht sei.

Zuletzt wies der Bundesgerichtshof nochmals auf seine geänderte Rechtsprechung hin, wonach die Vorsteuer des Eingangsgeschäftes, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Ausgangsgeschäft steht, nicht mehr dem Kompensationsverbot gemäß § 370 Abs. 4 S. 3 AO unterliegt und deshalb nicht erst auf Strafzumessungsebene berücksichtigt werden darf, sondern schon bei der Feststellung des Steuerschadens. Vorliegend kam es nur ausnahmsweise nicht auf diese Rechtsprechungsänderung an, da die Höhe des tatsächlichen Steuerschadens bereits umfassend bei der Ablehnung des besonders schweren Falles berücksichtigt wurde.

Praxishinweis:

Bemerkenswert ist die Entscheidung zunächst schon deshalb, da beide Angeklagte rechtskräftig zu einer bewährungsfähigen Freiheitsstrafe verurteilt wurden, obwohl die Gesamtschadenshöhe von Sozialversicherung und Umsatzsteuer zumindest ausweislich der Pressemitteilung bei fast 2 Mio. € lag. In dem Urteil wird zudem eine Schadenswiedergutmachung mit keinem Wort erwähnt. Sie erscheint aufgrund der Insolvenz der Gesellschaft und der angedeuteten Ein-

kommensverhältnisse der Angeklagten eher ausgeschlossen. Damit belegt die Entscheidung eindringlich, dass Strafzumessung nicht schematisch und mathematisch-formalisiert erfolgen darf, sondern immer eine sorgfältige Abwägung der für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände im Einzelfall voraussetzt. Nur weil ein Schaden oberhalb einer Million € vorliegt, ist eine Bewährung nicht generell ausgeschlossen. Die zentrale Vorschrift für die Strafzumessung stellt § 46 StGB dar. Die im Bereich der Steuerhinterziehung immer noch oftmals zur vermeintlichen „Berechnung“ einer Strafe herangezogenen Strafmaßtabellen widersprechen dieser individuellen Abwägung des konkreten Einzelfalls. Auch wenn die Schadenshöhe einen bestimmenden Strafzumessungsgesichtspunkt bei allen Vermögensdelikten darstellt, können Mitwirkung, Geständnis, Schadenswiedergutmachung, außergewöhnliche Motive, Reue oder eine besondere Drucksituation eine deutlich mildere Strafe rechtfertigen, als wenn nur von der Schadenshöhe in einer pauschalen Herangehensweise ausgegangen wird. Feste Grenzen im Sinne von „ab 100 T € keine Geldstrafe“ oder „ab 1 Mio. € keine Bewährung“ existieren nicht.

Die Besonderheiten der strafrechtlichen Verjährung bei Veruntreuung und Vorenthalten von Sozialabgaben sollte der Strafverteidiger kennen. Mit einer 30-jährigen Verjährungsfrist reicht das Delikt nahe an einen unverjährbaren Mord heran. Diese Frist geht zudem weit über die zehnjährige Verjährungsfrist bei besonders schweren Fällen der Steuerhinterziehung gemäß § 376 Abs. 1 AO hinaus. Auf Verjährung kann bei diesem Delikt deshalb als Verteidigungsstrategie fast nie gesetzt werden. Bei einem Einzelunternehmen gibt es für den Inhaber keine Möglichkeit der Beendigung seiner Straftaten – außer die Erfüllung der Anmeldepflicht. Damit legt er allerdings sein vergangenes Fehlverhalten offen und belastet sich selbst. Im Bereich des Sozialversicherungsrechtes gibt es nämlich keine der Selbstanzeige gemäß § 371 AO vergleichbare Vorschrift, durch die im Nachhinein Straffreiheit erlangt werden kann. Straffreiheit kann nur bei fehlender Abführung der Beiträge ausnahmsweise gemäß § 266a Abs. 6 StGB erlangt werden, wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit oder unverzüglich danach der Einzugsstelle schriftlich die Höhe mitgeteilt und der Grund für die Zahlungsstockung trotz ernsthaften Bemühens dargelegt wird. Bei

einer juristischen Person bleibt als Alternative zur Beendigung der strafrechtlichen Verjährung die Aufgabe der Vertreterstellung durch den Verantwortlichen, damit zumindest für ihn die Taten beendet sind. Die Gesellschaft trifft allerdings weiterhin das Risiko der Nachforderung, da die 30-jährige Frist im Sozialversicherungsrecht weiter läuft. Bei Kenntnis des neuen Vertreters droht ihm wiederum ein neues Strafbarkeitsrisiko wegen Nichterfüllung der weiterhin bestehenden Anmelde- und Beitragspflicht.

Da es zu Schätzungen im Strafverfahren wegen Verstößen gegen § 266a StGB weniger Entscheidungen als zur Steuerhinterziehung gibt, ist es erfreulich, dass die Bundesrichter die Grundsätze in der vorliegenden Entscheidung nochmals dargelegt haben. Auch hier geht die Ausnutzung von Ermittlungsmöglichkeiten der Schätzung vor. Zudem müssen sämtliche Umstände zusammengetragen werden, die eine möglichst genaue Schätzung ermöglichen. Diese Schätzungsgrundlagen müssen in einem

Urteil nachvollziehbar dargestellt werden. Damit bietet die Entscheidung in einem typischen Schwarzarbeitsfall oder bei den zunehmend geführten Strafverfahren wegen Scheinselbstständigkeit beispielsweise bei Honorarärzten, Masseuren oder Telefoninterviewern einen guten ersten Verteidigungsansatz. Denn oftmals ist es für die beteiligten Ermittlungsbehörden sehr aufwändig, die konkreten Umstände zu ermitteln. Strafrechtlich muss aber immer ein Mindestschaden zur sicheren Überzeugung des Gerichtes feststehen.

2 Aus Bundesgerichtshof, Beschluss vom 25.10.2018 – 1 StR 7/18: Bei der Nichtabgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung nach § 370 Abs. 1 Nr. 2 AO sind die Umsatzsteuervoranmeldungen ebenso mitbestrafte Vortaten für die Umsatzsteuerjahreserklärung wie bei der Umsatzsteuerhinterziehung durch unrichtige oder unvollständige Anmeldung oder Erklärung gemäß § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte gemeinsam mit einem Mitangeklagten spätestens ab 2012 begonnen, den Firmenmantel einer bestehenden GmbH zu benutzen, um Schein- und Abdeckrechnungen zu schreiben. Die offen ausgewiesene Umsatzsteuer aus diesen Rechnungen hat er für die GmbH nicht angemeldet oder abgeführt. Die genaue Höhe der hinterzogenen Umsatzsteuer ist nicht veröffentlicht. Das Landgericht verurteilte den Angeklagten wegen Steuerhinterziehung in 50 Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von zwei Jahren und drei Monaten. Der Mitangeklagte erhielt als Strafe drei Jahre Freiheitsstrafe und legte keine Revision ein. Beide Strafen konnten aufgrund der Überschreitung der Zweijahresgrenze nicht mehr zur Bewährung ausgesetzt.

Die Revision des Angeklagten hatte teilweise Erfolg. Dies führte dazu, dass die Gesamtstrafe beim Mitangeklagten ebenfalls aufgehoben werden musste.

Entscheidungsgründe:

Der Bundesgerichtshof hat zunächst die Verurteilung hinsichtlich der Nichtabgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung 2011 nur zugunsten des Angeklagten, der Revision eingelegt hatte, aufgehoben, da für diesen Zeitraum eine klare zeitliche Zuordnung der Scheinrechnungen und eine Benutzung der GmbH durch den Angeklagten noch nicht festzustellen war.

Vor allem aber seien die Verurteilungen wegen Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen für Januar bis Dezember

2012 aufzuheben, da diese bereits in der Nichtabgabe der Umsatzsteuerjahreserklärung 2012 enthalten seien. Es handele sich hierbei um mitbestrafte Vortaten, so dass in diesen Fällen eine zusätzliche Verurteilung entfalle. Bei der Nichtabgabe der Umsatzsteuervoranmeldungen könne insoweit nichts anderes gelten als bei einer Verurteilungen wegen positiven Tuns im Sinne des § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO.

Des Weiteren wies der Bundesgerichtshof für die Umsatzsteuervoranmeldungen der Monate Mai 2012 bis Oktober 2012, Dezember 2012 sowie weiterer Voranmeldungen im Jahr 2013 darauf hin, dass es sich bei ausschließlich geltend gemachten Vorsteuerbeträgen um eine so genannte Steuervergütung im Sinne des § 168 S. 2 AO handele. Dies führe dazu, dass ein Eintritt des Taterfolges der Steuerverkürzung und damit eine Vollendung der Steuerhinterziehung erst dann eintreten, wenn die Finanzbehörde der Steueranmeldung zustimme bzw. den Erstattungsbetrag auszahle. Da es vorliegend an entsprechenden Feststellungen im Urteil des Landgerichtes fehle, könne nicht ausgeschlossen werden, dass die Taten nur im Versuch vorlägen. Es sei zudem unklar, ob für 2012 und 2013 unrichtige Umsatzsteuerjahreserklärungen abgegeben wurden oder gar keine Erklärungen. Aus diesen Gründen sei das Urteil hinsichtlich dieser Tat sowohl im Straf- als auch im Schuldspruch aufzuheben. Die Feststellungen bedürften einer entsprechenden ergänzenden Beweisaufnahme durch das Landgericht. Es sei sodann eine neue Gesamtstrafe zu bilden – auch hinsichtlich des Mitangeklagten, da er eben-

falls fehlerhaft wegen dieser Taten verurteilt worden sei.

Praxishinweis:

In dieser Entscheidung stellt der Bundesgerichtshof zunächst erfreulicherweise klar, dass das Verhältnis von Umsatzsteuervoranmeldungen und Umsatzsteuerjahreserklärung als mitbestrafte Vortaten nicht nur bei Abgabe unrichtiger oder unvollständiger Erklärungen (vgl. hierzu Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.7.2017 – 1 StR 536/16) gilt, sondern auch in allen Nichtabgabefällen.

Das Urteil belegt aber vor allem, dass es sich in jedem Fall lohnt, die materiellrechtlichen Annahmen der Strafverfolgungsbehörden und Gerichte genau zu prüfen. Beispielsweise bei der Abgrenzung von Versuch und Vollendung passieren nicht selten Fehler. Bei Wegfall von gleich mehreren Taten wie im vorliegenden Fall kann plötzlich eine noch bewährungsfähige Freiheitsstrafe von maximal zwei Jahren wieder als erreichbares Ziel für den nächsten Durchgang erscheinen. Für den Mandanten ist es aber natürlich generell besser, sich in der Klärung nicht auf eine unsichere und langwierige Revision verlassen zu müssen, sondern bereits zuvor über die sich aufdrängenden Sachargumente aus dem Bereich des materiellen Steuerstrafrechts ein für den Mandanten vernünftiges Ergebnis zu erzielen.

Die vorliegende Entscheidung ändert im Übrigen nichts daran, dass bei einer strafbefreienden Selbstanzeige im Bereich der Umsatzsteuer sorgfältig zu prüfen ist, welche Erklärungen oder Anmeldungen im

Einzelnen zu korrigieren sind. Für die Umsatzsteuervoranmeldung gilt gemäß § 371 Abs. 2a AO die Besonderheit, dass das Vollständigkeitsgebot seit dem 1.1.2015 trotz aller sonstigen Verschärfungen nicht greift. Es ist deshalb möglich, isoliert nur eine unrichtige Voranmeldung zu korrigieren, ohne sämtliche unverjährte, umsatzsteuerliche Steuerstrafakten innerhalb der letzten zehn Kalenderjahre

offen zu legen. Dies gilt allerdings nicht für die Umsatzsteuerjahreserklärung, bei der das Vollständigkeitsgebot gemäß § 371 Abs. 1 S. 2 AO zu beachten ist. Eine Straffreiheit hängt bei der Korrektur oder verspäteten Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung auch nicht von der Zahlung der Hinterziehungszinsen (§ 371 Abs. 3 S. 2 AO) bzw. bei einer Überschreitung der 25.000 €-Grenze nicht von der

Zahlung eines Strafzuschlages gemäß § 398a AO ab (vgl. § 371 Abs. 2 Nr. 3 AO, § 371 Abs. 2a S. 1 AO). Deshalb sind eine Korrektur der jeweiligen Umsatzsteuervoranmeldung und eine Aufnahme dieser korrigierten Werte in der Umsatzsteuerjahreserklärung in diesen Fällen der wirtschaftlich günstigere Weg als eine Korrektur erst in der Umsatzsteuerjahreserklärung.

3 Bundesgerichtshof, Beschluss vom 07.11.2018 – 1 StR 143/18: Wenn sich einem Strafurteil zugrunde gelegte Umsätze in der Nähe der Grenze der Kleinunternehmerregel gemäß § 19 Abs. 1 S. 1 UStG bewegen, kann eine Verurteilung wegen Umsatzsteuerhinterziehung nicht nur auf ein pauschales und ungeprüft übernommenes Geständnis hinsichtlich der getätigten Umsätze gestützt werden. Vielmehr hat eine sorgfältige Schätzung der Besteuerungsgrundlagen zu erfolgen mit der sicheren Feststellung, dass die Grenze der Nichterhebung der Umsatzsteuer mindestens überschritten ist.

Sachverhalt:

Der Angeklagte hatte für die Veranlagungszeiträume 2009 bis 2013 als selbstständiger Rentenberater für seine Bruttoumsätze keine Umsatzsteuererklärungen eingereicht. In seiner geständigen Einlassung gab er seine Umsätze in diesen Jahren mit pauschal 20.000 € pro Jahr an. Das Landgericht hat dieses Geständnis ungeprüft übernommen und eine Umsatzsteuerverkürzung auf dieser Grundlage berechnet. Es hat den Angeklagten wegen dieser Vorwürfe und weiterer Delikte zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von drei Jahren und zwei Monaten verurteilt. Hiergegen hat der Angeklagte teilweise erfolgreich Revision eingelegt. Der Bundesgerichtshof hob seine Verurteilung im Gesamtstrafenausspruch sowie in zehn von 19 Fällen auf.

Entscheidungsgründe:

Die Bundesrichter vertreten die Auffassung, dass die von einem Unternehmer getätigten Umsätze in den Urteilsfeststellungen nur in den Fällen ausschließlich auf ein Geständnis gestützt werden können, in denen der Unternehmer den Umfang seiner Umsätze kennt. Dies sei vorliegend nicht der Fall, da der Angeklagte nur pauschal 20.000 € pro Jahr ohne jede weitere Differenzierung angegeben habe, die er erkennbar selbst nur im Wege der Schätzung ermittelt haben könne. Auf welcher Grundlage er diese Schätzung vorgenommen habe und ob es sich um einen Mindestschaden handele, sei dem Urteil nicht zu entnehmen. Es sei noch nicht einmal festzustellen, ob es sich um vereinbarte oder vereinnahmte Entgelte handele. Das Landgericht hätte zur Überprüfung des Geständnisses eine eigene Schätzung vornehmen müssen.

Aufgrund der fehlenden Schätzungsgrundlage und Nachvollziehbarkeit des

Ergebnisses könne nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte tatsächlich geringere Umsätze generiert habe und für ihn deshalb die Kleinunternehmerregel des § 19 Abs. 1 S. 1 UStG erfüllt sei. Die für Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Umsatzsteuer werde nach dieser Vorschrift vom Unternehmer nicht erhoben, wenn der Jahresumsatz zuzüglich der darauf entfallenen Steuer im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen habe und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteige. Eine auf dieser Grundlage nicht erhobene Steuer könne nie verkürzt werden. Im vorliegenden Fall könne nicht entschieden werden, ob die Voraussetzungen nicht vorlägen, da weder bekannt sei, welche Einnahmen der Angeklagte im vorangegangenen Jahr 2008 erzielt habe, noch ob er die Umsatzsteuer in seinen Rechnungen offen ausgewiesen habe.

Diese ungeprüfte Übernahme der vom angeklagten geschätzten Einnahmen „retteten“ ihn zudem in Bezug auf seine weitere Verurteilung wegen Sozialleistungsbetruges. Auch hier konnte der Bundesgerichtshof nicht ausschließen, dass eine eigene Schätzung des Landgerichtes unter Berücksichtigung der strengen Maßstäbe für eine strafrechtliche Schätzung zu dem Ergebnis geführt hätte, dass der Angeklagte einen Anspruch auf die ihm gewährten Sozialleistungen hatte.

Praxishinweis:

Geständnisse legt man gut beraten eben (erst) ab, wenn sicher ist, dass man dafür einen Vorteil im Verfahren und Rechtssicherheit für die eigene Position bekommt, ansonsten ist der Kantinensatz „wer viel gestanden hat, muss lange sitzen“ nicht

so falsch, wie er nach der reinen, aber theoretischen Lehre eigentlich sein müsste. Schweigen ist Gold und das Eingehen auf oftmals künstlich produzierten Zeitdruck der Fahndung falsch.

Bei Umsätzen nahe an den Wertgrenzen des § 19 UStG sind des Weiteren auch die Anforderungen an die Feststellungen eines vorsätzlichen Handelns des Beschuldigten höher. Es gehört nach der so genannten Steueranspruchstheorie zur Verwirklichung des Tatbestandes der Steuerhinterziehung, dass der Täter den Steueranspruch zumindest in groben laienhaften Zügen kannte. Sollte die Grenze nur knapp überschritten sein, gehört damit zu einer vorsätzlichen Umsatzsteuerverkürzung dazu, dass der Täter den Wegfall der Voraussetzungen der Kleinunternehmerregel mindestens mit bedingten Vorsatz in Kauf nahm. Fehlt es hieran, liegt ein den Tatbestand ausschließender Irrtum vor. Eine strafrechtliche Verurteilung wegen Umsatzsteuerverkürzung ist in diesen Fällen trotz einer nachträglichen Festsetzung der Umsatzsteuer nicht möglich. 

Autoren:

Dr. Minoggio ist Fachanwalt für Steuerrecht und für Strafrecht, Dr. Bischoff Fachwältin für Strafrecht in der mit 6 Rechtsanwälten wirtschafts- und steuerstrafrechtlich ausgerichteten Anwaltspraxis MINOGGIO Wirtschafts- und Steuerstrafrecht mit Büros in Hamm und Münster.

59065 Hamm, Südring 14,
Tel.: 0 23 81 92 07 60;
mail@minoggio.de

48143 Münster, Königsstr. 60,
Tel.: 02 51 133 226 0;
www.minoggio.de